

Kaufsordnung doch nichts geworden wäre. — (Sehr richtig!) — Wenn wir jetzt ohne vorherige Beratung den Antrag gestellt hätten: wir wollen die ganze Verkaufsordnung ein Jahr zurückstellen und erst diese satzungsmäßigen Bedenken beseitigen, so würden wir übers Jahr genau auf demselben Standpunkt stehen wie heute. — (Sehr richtig!) — Darum ist es von großer Wichtigkeit, daß wir die Verkaufsordnung jetzt durchberaten, und ich hoffe, daß wir, wenn wir weiter beraten, zu einem guten und gedeihlichen Abschluß kommen werden.

Herr Alexander Francke (Bern): Meine Herren, ich möchte nicht, daß die Ausführungen des Herrn Prager unwidersprochen bleiben. Ich begreife seinen Schmerz, daß er um ein paar Anträge gekommen ist, die sonst vielleicht das Licht der Welt erblickt hätten; aber ich muß doch sagen: es ist eine wahre Beruhigung für mich gewesen, als Herr Dr. Bollert soeben seine Ausführungen gemacht hat. Wir müssen wirklich diese weise Vorsicht des Börsenvereinsvorstandes dankend anerkennen; denn wir können nicht wissen, ob nicht in der Praxis etwas auftauchen wird, was uns in große Verlegenheit bringen könnte, wenn anders verfahren würde, als der Vorstand vorschlägt. Ich glaube wohl in aller Namen sprechen zu dürfen, wenn ich dem Vorstand unserer besonderen Dank für diese Vorsichtsmaßregel ausspreche — (lebhaftes Bravo) — und Herrn Prager kondoliere. — (Große Heiterkeit.)

Vorsitzender: Wir kommen zu § 12.

Herr Justus Pape (liest):

§ 12. § 3 Ziffer 5b der Satzungen.

1. Verlegern ist es in Ausnahmefällen gestattet, gröhere Partien eines Werkes ihres Verlages an Behörden, Institute, Gesellschaften und dergl. zu besonders ermäßigten Preisen entweder selbst oder durch Vermittelung einer Sortimentsbuchhandlung zu liefern.

Ausnahmefall.

2. Der Ausnahmefall soll nicht allein durch das Geschäftsinteresse des Verlegers, sondern er muß auch von besonderen Umständen veranlaßt sein, die eine Abweichung vom Ladenpreis berechtigt erscheinen lassen.

Gröhere Partie.

3. Der Begriff »gröhere Partie« regelt sich nach dem Ladenpreis und nach der Abnahmefähigkeit des betreffenden Objektes.

4. Aus verschiedenen Werken eines Verlages zusammenge setzte Lieferungen sind keine gröhere Partie »eines Werkes«.

5. Der Begriff Werk umfaßt auch Zeitschriften und andere periodische Unternehmungen.

6. Unter den Begriff »Behörden, Institute, Gesellschaften und dergl.« fallen keinesfalls Vereinigungen, die zum Zwecke gemeinsamen Einkaufs von Büchern gebildet sind.

Vorsitzender: Meine Herren, wie Sie sehen, sind die Punkte 2 bis 6 Ausführungen, Erläuterungen zu Punkt 1. Dieser erste Punkt ist wörtlich übernommen aus den Satzungen des Börsenvereins, und ich stelle ihn hier zur Besprechung; aber es wird wohl niemand das Wort dazu wünschen, weil wir alle ja keine Änderung der Satzungen beabsichtigen.

Herr Adolf Landsberger: Ich bitte, nach § 12 Absatz 1 den von mir vorhin erwähnten Absatz einzuschalten:

Bei direkten Angeboten an Behörden, Institute, Gesellschaften und dergleichen nach § 11 und 12 soll der Verleger den Sortimenten stets in die Lage versetzen, zu den angegebenen Vorzugspreisen liefern zu können.

Ich habe den Antrag vorhin schon begründet.

Herr Dr. Wilhelm Ruprecht: Ich möchte darauf hinweisen, daß das natürlich eine Änderung dieses viel umstrittenen Paragraphen wäre. Aber ich kann Herrn Prager beruhigen. Wenn wir uns auf Änderungen anderer Punkte der Satzungen eingelassen hätten, wir wären doch nicht weiter gekommen. Wir können es auch hier dabei belassen. Es gibt Fälle, wo es ganz unmöglich ist, daß der Verleger das Sortiment beteiligt, wo die Lieferung durch die Behörden geht, und wo der Verleger keinen Einfluß hat, da sonst die Behörden selbst die Sache in die Hand nehmen würden.

Herr Otto Paetzsch: Ich möchte zur Erwagung geben, ob nicht vielleicht die Möglichkeit vorhanden ist, in solchem Falle das Sortiment bei der Lieferung heranzuziehen und ihm eine geringe Kommissionsgebühr einzuräumen. Ich bin überzeugt, daß das Sortiment im allgemeinen damit zufrieden sein wird, auch wenn es nur 7 oder gar nur 5% erhalten sollte. Es wird dann wenigstens in der Lage sein, dem Kunden, der bei ihm bestellt, zu sagen: ich kann zu demselben Preis liefern. Die Möglichkeit, 5% einzuräumen, wird in den meisten Fällen vorhanden sein; denn wenn ein solcher Ausnahmepreis festgesetzt wird, wird es sich ermöglichen lassen, auf obigen Rabatt Rücksicht zu nehmen und den Ausnahmepreis entsprechend zu normieren.

Herr Geheimer Hofrat Dr. Oscar v. Hase: Vielleicht wäre es in diesem Falle einmal zweckmäßig, den vorhin vorgeschlagenen Ausdruck: es wird dem Verleger empfohlen, das zu machen, einzusehen. — (Herr Dr. Ruprecht: Das steht in den Motiven!)

Herr Adolf Landsberger: Ich würde mit dem Vorschlag des Herrn Dr. v. Hase vollständig einverstanden sein, daß das einfach als Wunsch oder Empfehlung ausgesprochen wird.

Vorsitzender: Stellen Sie einen besonderen Antrag? — (Herr Landsberger: Ich stelle den Antrag, daß in der von Herrn Dr. v. Hase gewünschten Weise einzuschalten. — Herr Dr. Ruprecht: In den Motiven steht es!) — Dann genügt es. Ich kann also Absatz 1 für genehmigt erklären.

Wir kommen zu Absatz 2: Ausnahmefall. — Wer wünscht dazu das Wort?

Herr Max Schaper (Hannover): Meine Herren, ich möchte bei der Besprechung dieses Absatzes 2 auf die Einschaltung hinweisen, die in Nr. 5 dieses Paragraphen gemacht worden ist durch die Erläuterung, was das Wort »Werk« bedeuten soll, nämlich: auch Zeitschriften. Es erscheint mir sehr bedenklich, daß der Ausnahmefall auch die Zeitschriften umfassen soll, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil es nicht mehr ein Ausnahmefall sein kann, wenn beispielsweise eine Zeitschrift ihre Abonnenten zum größten Teil auf Grund eines Vorzugspreises bedient. Es ist also in dem Absatz 2 eine Beschränkung ausgesprochen worden, die eben für die Zeitschriftenverleger unter allen Umständen zu weit geht. Wir haben zehn verschiedene Zeitschriften im Verlag und haben dabei vielleicht fünf- oder sechshundert Vereine, die wir zu Vorzugspreisen zu bedienen haben. Durch diesen Absatz 2 würde es uns glattweg unmöglich gemacht werden, zu liefern; denn bei einer so großen Anzahl von Serien liegt kein Ausnahmefall mehr vor. Er ist auch nicht als von besonderen Umständen veranlaßt anzusehen, wenn nicht diese besonderen Umstände näher präzisiert werden. — (Zuruf.) — Es wird mir eben zugesehen: sie können nicht näher präzisiert werden. Sie können wohl präzisiert werden. Ich muß gerade bei Zeitschriften darauf hinweisen, daß für diese Art des Geschäftes die modernen Verkehrseinrichtungen besonders herangezogen werden und daß dabei das Sortiment zu einem großen Teile außer Kurs gesetzt ist. Hier ist eben das Sortiment beim besten Willen nicht in der Lage, konkurrenzfähig zu bleiben. Also wo ein derartiger Fall eintritt, daß das Sortiment den modernen Verkehrseinrichtungen gegenüber nicht leistungsfähig ist, da müssen unbedingt die besonderen Umstände als gerechtfertigt anerkannt werden. Ich meine auch, so lange wir eben die modernen Verkehrseinrichtungen in dieser Form haben, wird dem Sortiment dadurch gar kein Schaden zugefügt; denn das Sortiment ist bei gewissen Zeitschriften überhaupt nicht in der Lage, konkurrenzfähig zu sein. Das ist ganz ausgeschlossen. — (Zuruf.) — Es wird hier nach Beispielen gefragt. Unsere Tätigkeit beschränkt sich z. B. auf landwirtschaftliche und veterinär-medizinische Literatur, und hier haben wir gerade das gewünschte Beispiel. Wir erstrecken uns mit unserer Tätigkeit über das ganze Reich. Da sind bestimmte Gruppen oder Vereine, die sich geographisch über eine Provinz oder über einen Regierungsbezirk verteilen. Hier ist kein Sortiment in der Lage